

Drucke von Garnier und nach dem druckfertigen Manuscript von Baluze beurtheilen. Zwischen beiden besteht aber ein grosser Unterschied. Auch letzterer behandelt die Texte freier, als wir heutzutage zulässig finden, hat aber doch vor seinen Zeitgenossen das Bestreben getreuer Wiedergabe voraus. Dieses geht (s. Praefatio XXXVII, LXVII sq.) Garnier geradezu ab, so dass wir von ihm allein gebotene Lesarten auf Rechnung seiner Art setzen dürfen, so in F. 82 'cantet', 'quippe quae', 'divina enim', den Ausfall von 'omnium mentibus', 'in unum', 'cunctis sacerdotibus', 'cives'. Verbleiben noch 17 variierende Stellen, so liegt auf der Hand, dass der Schreiber von A oder einer seiner Vorgänger die lectio vulgata geändert hat: sicher nur Schreibfehler sind 'sublimiter' (statt 'sublimitas' 87, 3), 'magnificentia' (st. 'magnificentiam' 87, 11), 'molis' (st. 'moles' 88, 1), die Auslassung von 'protegente' 89, 17, vielleicht auch 'postulantibus' (st. 'prest.' 87, 18) und 'consternebantur' (vgl. 87, 7). Im Schlusssatz bietet A = G 'optimates' etc. und 'subscribunt': da B in Uebereinstimmung mit V aufweist 'cum optimatibus' etc., 'subscripserunt', so nehme ich letztere Lesart auch für C an und meine, dass der Schreiber von A seine Vorlage ebenso verändert hat, wie später Garnier den Text von C. Immerhin ergeben sich so 8 geringfügige Differenzen zwischen V und A, dazu noch 4, welche ich gleich bespreche, während in 5 Fällen A = V lautet, und nur von den hier übereinstimmenden G B abweicht<sup>1</sup>. V und A zweien also noch viermal. Statt 'gratias referendo', wie ich 87, 11 nach V gedruckt habe, bieten G B 'gr. referens' und A 'gr. praeferendo'. Ist letzteres zweifelsohne Schreibfehler, so ist 'referens' ebenso annehmbar, wie 'referendo', und kann füglich C beigelegt werden. Nun wird 'gr. referre' im Curialstil oft erweitert zu 'laudes et gr. r.' ('exsolvere' oder 'persolvere' 110, 20) oder zu 'gratiarum laudes referre': daher möchte ich 'gratiarum laudes referimus' in A der Lesart von V 89, 9 'gr. l. offerimus' vorziehen, andererseits aber auch das kürzere 'laudes referimus' in G B nicht beanstanden. Wie ich hier einen Schreibfehler in V annehme, so auch bei 'in arcivo domine nostrae s. R. ecclesiae' 89, 19, statt dessen A und B bieten 'in archivo dominice' etc. und G 'in arch. dominico' etc., was mir als nichtberechtigte Ab-

---

1) Diese Editionen bieten nämlich abweichend von VA 'nimirum' (st. 'et nimirum'), 'concidisti' (st. 'conscidisti'), 'traditionis' (st. 'traditionum'), 'loquetur' (st. 'loquitur'), 'praefatum' (st. 'praelatum'). Ich lasse dahingestellt, ob so in C gestanden hat oder ob Baluze die schon von Garnier beliebten Aenderungen aufgenommen hat.